

Frankenberger Nachrichtenblatt

und

Bezirksanzeiger.

Amteblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Erscheint wöchentlich drei Mal. Vierteljährlich 10 Ngr. — Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Post-Expeditionen.

Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betr.

Obgleich die Verordnung vom 28. Juni vorigen Jahres, wonach der großen grauen Race angehöriges Rindvieh (Steppenvieh) über die sächsisch-österreichische Grenze nicht eingelassen werden darf, noch fortdauernd in Gültigkeit ist, so sieht sich doch das Ministerium des Innern durch das neuerliche Auftreten der Rinderpest an mehreren Orten Galiziens veranlaßt, nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 1 bis 4 der Instruction zu dem Reichsgesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, hiermit noch Folgendes anzuordnen.

Bis auf Weiteres dürfen aus Galizien nach Sachsen nicht ein- und durchgeführt werden: Rindvieh aller Art, Schafe und Ziegen; ferner frische Rindshäute, Hörner und Klauen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in den Säcken verpackt ist, und Lumpen. Schweine aus dem genannten österreichischen Kronlande dürfen nur in Stagewagen eingeführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 329 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, beziehentlich bis zu zwei Jahren bestraft.

Dresden, den 5. Juni 1872.

Ministerium des Innern.
v. Kostig-Wallwig. Fromm.

Aufforderung

an die Herren Gemeindevorstände zur Veranstaltung von Sammlungen für die von den Ueberschwemmungen betroffenen Bewohner Böhmens.

Mit Bezugnahme auf den von der königlichen Kreisdirection zu Zwickau unterm 4. Juni d. J. erlassenen Aufruf werden die Herren Gemeindevorstände aufgefordert, für die von den Ueberschwemmungen, welche in einem umfangreichen Theile Böhmens stattgefunden und große Verheerungen angerichtet haben, betroffenen Bewohner des Nachbarlandes Sammlungen in ihren Gemeinden zu veranstalten und zur Weiterbeförderung anher abzuliefern.

Zugleich er bietet sich der Unterzeichnete zur unmittelbaren Empfangnahme von Spenden für den obigen Zweck.

Frankenberg, den 7. Juni 1872.

Gerichtsamtmann Wiegand.

Wiesengras-Versteigerung.

Donnerstag, den 13. Juni d. J., Vormittags von 9 Uhr an

soll die diesjährige Heu- und Grummernutzung von den Gemeindeflecken in der Fischpauaue und hinter dem Neubaugute, sowie

desselben Tags Nachmittags von 4 Uhr an

die Grasnutzung von der Hammerthalwiese und im untern Theil des neuen Friedhofes je an Ort und Stelle versteigert werden, wozu Bietungslustige andurch mit dem Gesuchen eingeladen werden, sich zunächst bei der Fabrik von J. M. Müller's Erben versammeln zu wollen.

Frankenberg, am 6. Juni 1872.

Der Stadtrath.
Wetzer, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die Grasnutzungen an den Damm- und Einschnittböschungen der Staatseisenbahn von Stat.-Nr. 827 zwischen Erlau und Wittweida bis Stat.-Nr. 1148 vor Bahnhof Chemnitz sollen für das laufende Jahr unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen an den Meistbietenden an Ort und Stelle versteigert werden, und zwar:

Montag, den 10. Juni l. J.,

von Stat.-Nr. 827 bei Wittweida bis Stat.-Nr. 983 bei Ottendorf und

Dienstag, den 11. Juni l. J.,

von Stat.-Nr. 983 bei Ottendorf bis Stat.-Nr. 1148 bei Chemnitz.

Erstehungslustige werden mit dem Bemerkten hierzu eingeladen, daß die Versteigerung an jedem Tage Vormittags 9 Uhr beginnt.

Chemnitz, am 3. Juni 1872.

Königliches Ingenieur-Bureau I.
W. Becker.

Verpachtung.

Die diesjährige Grasnutzung des alten Friedhofs soll in vier Parzellen

Montag, den 10. Juni d. J., Nachmittags 5 Uhr

an Ort und Stelle unter bekannt zu machenden Bedingungen verpachtet werden. Interessenten werden hierzu andurch eingeladen.

Frankenberg, den 4. Juni 1872.

Die ökonomische Deputation des Kirchenvorstandes.

Bekanntmachung.

Da am 6. Mai d. J. auf die zur Versteigerung gebrachte und zum Abbruch bestimmte, im Jahre 1854 mit einem Kostenaufwand von 674 Thlr. — — auf dem alten Friedhof massiv erbaute und mit 6 hohen Fenstern und 2 Thüren versehene

Todtenhalle

ein annehmbares Gebot nicht erfolgte, so wird im Auftrage des Kirchenvorstandes hiermit ein anderweitiger öffentlicher Bietungstermin auf

künftigen Montag, den 10. Juni, Nachmittags 4 1/2 Uhr

anderaumt, hierbei aber zugleich bemerkt, daß bis heute ein Kaufgebot von 60 R. — — offerirt wurde, etwaige weitere Gebote in der Wohnung des Unterzeichneten bis Montag Mittag angenommen werden und dann mit dem so erlangten Höchstgebot die vorgenannte öffentliche Versteigerung beginnen resp. Zuschlag erfolgen soll.